



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Reichsspiegel

Berlin, 17. April 1910.

(Die Wahlrechtsvorlage im Herrenhause. Die Wertzuwachssteuer als Reichssteuer. Reichstagserversammlung in Ostpreußen.)

Die Wahlrechtsvorlage ist in der vergangenen Woche vom Abgeordnetenhause in zweiter Abstimmung angenommen worden. Wir haben schon vor acht Tagen an dieser Stelle gesagt, daß nichts auf eine Verständigung der Parteien über diese von der Verfassung geforderte zweite Abstimmung hindeute. Tatsächlich ist denn auch an der Vorlage nichts geändert worden. Nur erschien die Stellung der Parteien bei dieser Gelegenheit noch schärfer markiert als vorher. Aus der schwankenden, zögernden, abwartenden Haltung der Mittelparteien war eine entschiedene Ablehnung geworden. Scharf abgegrenzt von dem, was alle andern Parteien gewollt hatten und zugeben geneigt waren, wanderte das Kompromißwerk der Konservativen und des Zentrums als vorläufig letzte Entscheidung der Abgeordnetenhausmehrheit in das Herrenhaus.

Dort hat die Vorlage nicht lange auf die erste Beratung warten müssen. Schon am Freitag — 15. April — ist die Debatte durch eine Rede des Ministerpräsidenten eingeleitet worden. Man durfte der Stellungnahme des Herrn v. Bethmann Hollweg um so gespannter entgegensetzen, als bisher wenig geschehen war, um über die letzten Absichten der Staatsregierung völlige Klarheit zu schaffen. Es kann hier nicht darauf ankommen, die Rede des Ministerpräsidenten im einzelnen zu zergliedern. Zwei Punkte jedoch scheinen uns besonders wichtig hervorzuheben. Erstens handelt es sich um die Begründung, weshalb die Regierung bisher jedes entschiedene Eingreifen in die Behandlung der Vorlage vermieden hat. Die Regierung legte von Anfang an Gewicht auf die Beibehaltung der öffentlichen Wahl, richtete daraufhin die ganze Vorlage ein und sah diesem Standpunkt entsprechend das Hauptzugeständnis an die Freunde der Wahlreform in der Einführung der direkten Wahl. Auf diesem Grundgedanken wurde die ganze Vorlage aufgebaut. Nun hat der Ministerpräsident jetzt im Herrenhause gesagt, man habe sich nach Beginn der Beratung im Abgeordnetenhause überzeugt, daß für die öffentliche Wahl keine Mehrheit zu erhalten sein werde. Wir können nicht verhehlen, daß hier unser erster kritischer Einwand einsetzt. Auch wir teilten die Meinung, daß der Frage der öffentlichen oder geheimen Wahl eine sehr viel nebensächlichere Bedeutung beizumessen sei, als die Mehrzahl der Parteien Wort haben wollte. Aber wir glauben, die Regierung mußte vorher darüber klar sein und Klarheit schaffen, ob sie in diesem Punkte eine bestimmte Überzeugung vertreten und dann natürlich auch einen Hauptpunkt der ganzen Wahlrechtsfrage daraus machen wollte, oder ob sie in Erkenntnis der geringeren Bedeutung dieser Streitfrage der tatsächlichen Stimmung der Parteien Rechnung tragen und ihre Überzeugung von dem größeren Werte der öffentlichen Wahl unter Umständen zurücktreten lassen konnte. Entschied sich die Regierung für die zweite Möglichkeit, so konnte es ihr nicht entgehen, daß grundsätzlich auf dem Boden der öffentlichen Wahl von allen Parteien allein die Konservativen standen. Durch rechtzeitigen und richtigen Gebrauch der Presse hätte die Regierung in den Besitz der Erfahrungen, die ihr nachher die Verhandlungen im Abgeordnetenhause brachten, längst vorher gelangen können. Sie hätte dann freilich manche gleißnerischen Lobsprüche nicht geerntet, die die konservativ-agrarische Presse unter verächtlichen Seitenblicken auf die Methode Bülow's der Geradheit und Sachlichkeit des jetzigen Ministerpräsidenten

gespendet hat, aber es wäre ihr vielleicht auch eine unangenehme Lage erspart worden. Das reich gegliederte Leben der modernen politischen Gesellschaft kann eben nicht mehr allein mit Ehrlichkeit und Sachkenntnis nach Paragraph soundsoviel beherrscht werden; das virtuose Spiel auf dem Instrument der Presse, die Sondierung der Parteien und das Verhandeln mit ihnen muß hinzukommen und kann nicht mehr entbehrt werden, wenn Radschläge vermieden werden sollen. Die Regierung trat auf den Plan als entschiedene Vertreterin der öffentlichen Wahl, obwohl sie wissen mußte, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses dagegen war. Dann durfte aber von vornherein in der Vorlage nicht ein so enger Zusammenhang zwischen der Frage der Öffentlichkeit und den prinzipiellen Zugeständnissen konstruiert werden, oder man mußte alles darauf einrichten, der Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Stirn zu bieten und ihr zu sagen: dies ist für uns die Bedingung der Reform, einen andern Weg gehen wir nicht.

Wir müssen also leider die Meinung aufrechterhalten, daß bei der Einbringung der Vorlage ein schwerer Fehler gemacht worden ist. Nachdem das aber einmal geschehen ist, wird man die Gründe, die Herr v. Bethmann im Herrenhause für die weitere Behandlung der Vorlage angegeben hat, als berechtigt anerkennen müssen. Die Konsequenz des einmal gemachten Fehlers, daß nämlich die Regierung eine Reform des Wahlrechts, die einigermaßen von ihr verantwortet werden konnte, nur zu erhalten vermochte, wenn sie der von der Abgeordnetenhausmehrheit vorgenommenen Umkehrung der ursprünglichen Vorlage wenigstens in den Grundsätzen beitrug, war nun einmal nicht aus der Welt zu schaffen. Der Ministerpräsident wollte aber das völlige Scheitern der Reform nicht auf sich nehmen, ohne daß der andre Faktor der preussischen Gesetzgebung, das Herrenhaus, Gelegenheit gehabt hatte, die Vorlage zu beraten. Damit ist wenigstens in einem Punkte die Haltung der Regierung geklärt.

Wichtiger noch ist das andre, was wir aus der Rede des Ministerpräsidenten im Herrenhause hervorheben möchten. Aus den Ausführungen geht nämlich unzweifelhaft hervor, daß die Gestalt, die die Wahlrechtsvorlage im Abgeordnetenhause erhalten hat, für die Regierung tatsächlich unannehmbar ist. In welcher Richtung aber liegen die Änderungen, die die Vorlage annehmbar machen würden, nachdem die Kombination des indirekten Wahlrechts und der geheimen Wahl bei den Urwahlen keinen grundsätzlichen Bedenken bei der Regierung begegnet ist? Sie liegen in der Richtung der Wünsche der Mittelparteien, und darin zeigt sich die eigentliche Bedeutung der Haltung, die durch die Rede des Ministerpräsidenten im Herrenhause jetzt für die Regierung umschrieben worden ist. Sie entspringt offenbar der klaren Einsicht in die verhängnisvollen Wirkungen einer Wahlreform, die nicht nur die radikale Linke, sondern auch die Mittelparteien zu Gegnern hat. Man kann sich eine wirtschaftspolitische Maßnahme, ein Verwaltungsgesetz und ähnliches denken, das auf die Wünsche einer extremen Partei zugeschnitten ist und doch in seiner Art wohlthätig wirken kann trotz des Widerspruchs der vermittelnden Richtungen. Aber ein Wahlgesetz, das gerade von diesen vermittelnden politischen Richtungen verworfen wird, kann unmöglich zum Segen wirken. Ein solches Gesetz muß auf etwas breiterer Basis aufgebaut sein, nicht auf einer Mehrheit, die nur der Kopfzahl nach eine solche ist, aber innerhalb der Gesamtheit der organisierten Parteien keine Gewähr für eine Dauer bietet. Hier kommt noch dazu, daß die Mehrheit aus zwei Parteien zusammengefügt ist, die den andern fünf Parteien gegenüber gar keine feste Gemeinschaft der Grundsätze in der strittigen Frage darstellen. Vielmehr ist diese Gemeinschaft lediglich aus taktischen Rücksichten

zustande gekommen, und zwar nur dadurch, daß Parteigrundsätze, die die beiden Fraktionen eigentlich zu Gegnern in der Wahlrechtsfrage hätten machen müssen, einfach preisgegeben wurden. Aus solcher Hand soll die Regierung eine offenbar unpopuläre Vorlage als Gesetz entgegennehmen. Die Rede des Herrn v. Bethmann versichert uns, daß das nicht geschehen soll. Es fragt sich nun, ob die Haltung des Herrenhauses, das ja eine konservative Mehrheit hat, es möglich machen wird, daß die Vorlage im Sinne einer Annäherung an die Wünsche der Mittelparteien umgestaltet wird. Dies würde die Voraussetzung sein, unter der die Mitwirkung der Mittelparteien denkbar wäre, wenn die Vorlage wieder an das Abgeordnetenhaus zurückgelangt. Neben der Mehrheit des Herrenhauses, die übrigens entgegen ihrem Ruf gleichfalls eine nicht unbeträchtliche Anzahl staatsmännisch geschulter, unabhängiger und einsichtiger Mitglieder enthält, steht eine starke Minderheit, die jedenfalls ein sehr hohes Niveau politischen Denkens und politischer Erfahrung repräsentiert. Es wäre nicht das erstemal, daß allen liberalen Theorien zum Troß das Herrenhaus durch staatsmännischere Auffassung und weiteren Blick die Fehler der gewählten Volksvertretung korrigiert hätte. Und wenn diese Erwartung diesmal täuschen sollte, so werden die Arbeiten des Herrenhauses jedenfalls der Regierung die Handhabe geben, die Ketten zu zerbrechen, die das konservativ-klerikale Kompromiß für sie in Bereitschaft hielt.

Im Reichstage ist unterdessen eine Vorlage über die Reichswertzuwachssteuer eingebracht und bereits in erster Lesung beraten worden. Die Wertzuwachssteuer beruht auf einem Gedanken, der sich in vergleichsweise kurzer Zeit die Zustimmung der verschiedensten Parteirichtungen erobert hat. Die Beschlüsse, die darüber anläßlich der Reichsfinanzreform gefaßt worden sind, legten der Regierung die Verpflichtung auf, eine Vorlage über eine von Reichs wegen zu erhebende Wertzuwachssteuer zu bringen, und daß die Regierung diese Verpflichtung prompt erfüllt hat, kann nur als richtig begrüßt werden. Auch gegen die Vorschläge selbst ist nicht viel einzuwenden, da über die Hauptfrage, ob diese Steuer überhaupt eine Reichssteuer werden soll, die Entscheidung nicht mehr zu treffen ist; sie ist längst gefallen. Was man in dieser Beziehung sagen kann, kommt praktisch nicht mehr in Betracht und muß, soweit es nicht auf ein bloßes Räsonnement über die Vergangenheit hinausläuft, der Zukunft überlassen bleiben.

Als ein Zeichen für die nächsten Reichstagswahlen wird es allgemein angesehen, daß der durch den Tod des Grafen Stolberg erlebte Wahlkreis Olexo-Byd-Johannsburg in Ostpreußen, sonst als ein sicherer Sitz der Konservativen geltend, dieser Partei bei der Ersatzwahl verloren gegangen ist. Die konservative Presse schreibt den Sieg des nationalliberalen Bewerbers einer skrupellosen Agitation zu. Das dürfte eine Täuschung sein, die nicht zum Vorteil der konservativen Partei dienen wird. Daß der Wahlkampf zwischen Parteien, die in allen wichtigen nationalen Fragen unter normalen Verhältnissen Seite an Seite marschieren sollten, besonders schroffe und häßliche Formen annimmt, ist gewiß zu beklagen. Aber wundern sollten sich doch die Konservativen jetzt am allerwenigsten darüber, wenn sie sich der Umstände erinnern, unter denen sie selbst die jetzige Lage geschaffen haben, die niemandem Freude macht, auch ihnen selber nicht. Jedenfalls beruht die Meinung, daß der Abfall von der konservativen Partei auf gewissenlose und wahrheitswidrige Agitation zurückzuführen ist, mindestens auf einer Verwechslung von Ursache und Wirkung. „Wahrheitswidrig“ erscheint im Parteikampf immer nur die Meinung des Gegners. Entscheidend sind die Ursachen der Stimmung, die zum Abfall von einer Partei führt, und diese Ursachen haben gewöhnlich mit den Mäßen des Wahlkampfes nicht viel

zu tun. Sie liegen tiefer. Die Konservativen haben das Stutzen und Befremden, das in den Tagen der Reichsfinanzreform auch in die Reihen ihrer sichersten und überzeugtesten Anhänger zu dringen schien, rasch und energisch zu überwinden verstanden, soweit es in eine offene Fronde überzugehen drohte. Das wird jedermann anerkennen müssen. Sie scheinen nun darüber sehr siegesgewiß geworden zu sein. Aber die Schädigung, die in jenen Tagen die konservative Gesinnung erfahren hat, die über die Anerkennung von Gewohnheitsautoritäten und über agrarische Interessen hinausgeht, ist viel größer gewesen, und das wird irgendwie einmal zutage kommen.

Der Kampf um ein geistig hochstehendes Reichsgericht. Von einem Juristen. Carl Heymanns Verlag, Berlin. Preis 1 M.

Der außerordentliche Bevölkerungszuwachs im Deutschen Reiche, der ungewöhnliche Aufschwung von Handel und Gewerbe und die damit verbundene Zunahme des Wohlstandes haben eine große Vermehrung der Prozesse zur Folge gehabt. Hieraus ist dem Reichsgericht eine Arbeitslast erwachsen, der es in seinem ursprünglichen Rahmen nicht mehr gewachsen war. Die Vermehrung der ursprünglichen fünf Zivilsenate auf sieben und die Erhöhung der Revisionssumme von 1500 Mark auf 2500 Mark haben nicht genügt, um diesem Übelstande abzuhelpen. Wir stehen jetzt wieder einer Belastung unseres obersten Gerichtshofes gegenüber, die ihn zwingt, die Termine auf zehn Monate bis ein Jahr hinaus anzusetzen. Die Entlastung des Gerichtes ist somit eine unabweissbare Forderung im Interesse der Sicherheit unseres Rechtslebens. Nur über den Weg herrscht Streit. Von der einen Seite wird eine abermalige Vermehrung der Senate empfohlen, von anderer Seite eine Verminderung der revisionsfähigen Prozesse. Diese will man entweder durch eine nochmalige Erhöhung der Revisionssumme oder durch eine Reihe anderer die Revision teils erschwerender, teils für bestimmte Fälle ganz ausschließender Mittel erreichen. Die verbündeten Regierungen haben nun in ihrem dem Reichstage unter dem 3. März 1910 zugegangenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts, eine Vermehrung der Senate abgelehnt. Sie haben vielmehr neben sieben anderen, hier weniger interessierenden Vorschlägen auf den schon in dem Entwurf der Zivilprozessordnung von 1874 vorgeschlagenen Ausschluß der Revision bei *duae conformes*, d. h. bei gleichlautenden Erkenntnissen der Vorinstanzen, zurückgegriffen. Hierdurch ist der Streit um das Diffinitivitätsprinzip wieder aktuell geworden.

In der uns vorliegenden Schrift tritt ein „Jurist“ entschieden für das von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene Mittel ein. Er erörtert die Frage auf denselben Grundlagen und unter denselben Gesichtspunkten wie die Begründung des Regierungsentwurfs. Die Arbeit stellt in der Hauptsache eine in interessanter und verständlicher Sprache geschriebene Ausgestaltung und Vertiefung der Begründung und eine Polemik gegen die Vertreter anderer Anschauungen dar. Der Autor sieht den Hauptzweck des obersten Gerichtes nicht darin, letzte Instanz für möglichst zahlreiche Rechtsstreitigkeiten zu sein, sondern in der Erhaltung der Rechtseinheit. Auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung kann der oberste Gerichtshof aber nur dann einen entscheidenden Einfluß ausüben, wenn er selbst in seinen verschiedenen Abteilungen Einheit und inneren Zusammenhang seiner Rechtsprechung zu wahren imstande ist. Dies Ziel wird jedoch um so schwerer zu erreichen sein, je vielgliedriger der Gerichtshof ist. Wenn schon jetzt häufig Klagen über Widersprüche in den verschiedenen Reichsgerichtsentscheidungen laut werden, so würden sich diese bei einer Vermehrung der Senate noch erheblich

steigern. Weder die Einrichtung der Plenarentscheidungen, falls ein Senat von einer früheren Entscheidung eines anderen Senates abweichen will, noch die „Präjudizienbücher“, die „Notizen“ und das „Spruchrepertorium“, noch die Verteilung der einzelnen Materien auf die verschiedenen Senate, die doch nicht durchgeführt werden kann, können dem wirksam entgegenreten. Eine Verminderung der revisionsfähigen Prozesse ist nach Ansicht des Verfassers aber auch aus dem Grunde einer Vermehrung der Senate vorzuziehen, weil schon heute nur etwas über 3 Prozent der 150 000 alljährlich durch Endurteile bei den Landgerichten entschiedenen Zivilprozesse in die letzte Instanz gehen, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle also das Reichsgericht nicht direkt, sondern nur indirekt einen Einfluß ausüben kann. Dieser indirekte Einfluß hängt von der inneren Einheit und Geschlossenheit, von dem Ansehen und der geistigen Höhe des Gerichtshofes ab. Diese aber würden nach den oben skizzierten Darlegungen des Verfassers durch eine Erweiterung des Gerichtes auf das schwerste gefährdet werden. Diesen Bedenken gegen eine Vermehrung der Senate gegenüber steht der Verfasser die gegen den Ausschluß der Revision bei *duae conformes* erhobenen Einwendungen nicht als stichhaltig an. Lediglich gegen den Vorschlag des Entwurfes, daß eine Ausnahme von dem Ausschluß der Revision bei konformen Entscheidungen für solche Fälle gemacht werden soll, in denen das Berufungsurteil auf der Auslegung eines Gesetzes beruht, die mit einer früheren Entscheidung des Reichsgerichts in Widerspruch steht, erhebt er verschiedene Bedenken. Diese Bestimmung soll verhindern, daß sich in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken eine Sonderrechtsprechung herausbildet. Dieser Zweck würde nach seiner Ansicht besser und leichter erreicht werden durch Zulassung der Revision trotz *duae conformes* bei dem Vorhandensein einer hohen Revisionssumme, etwa von 12000 M. bis 15000 M.

So gewichtig auch die in dem Büchlein niedergelegten Einwendungen gegen eine erneute Erweiterung des Reichsgerichts sind, so wird man sich ihnen nicht ohne weiteres anschließen brauchen. Das Reichsgericht ist mit seinen sieben Zivilsenaten schon heute ein großes, vielgliedriges Gericht, kein einheitlicher Körper. Und doch sagt der Verfasser selbst: „Niemand bestreitet, in wie segensreicher Weise im großen und ganzen die Tätigkeit des Reichsgerichts gewirkt, wie sie Praxis und Wissenschaft auf allen Rechtsgebieten befruchtet und gefördert hat.“ Sollte da eine Erweiterung dieses jetzt schon umfangreichen, geistig hochstehenden Gerichtshofes wirklich die verheerende Wirkung haben, die der Verfasser voraussagt? Der französische Kassationshof mit seiner einen Zivilkammer kann hierbei keinesfalls zum Vergleich herangezogen werden; seine Arbeit vollzieht sich auf ganz anderen Grundlagen als die des deutschen Reichsgerichts.

Der Verfasser stellt an den Anfang seiner Ausführungen den unbestrittenen Satz: „Das zivilprozessuale Rechtsmittel der Revision beruht auf einer Verbindung des Interesses der streitenden Parteien mit den Anforderungen einheitlicher Anwendung und Fortbildung des Rechts.“ Jede Einschränkung des Rechtsmittels der Revision enthält aber eine schwere Schädigung der Interessen der streitenden Parteien. Die Erhöhung der Revisionssumme im Jahre 1905 mag noch dem veränderten Werte des Geldes entsprochen haben. Eine weitere Erhöhung ist aber mit dem Verfasser abzulehnen. Daß aber durch den Ausschluß der Revision bei *duae conformes* die Interessen der Parteien erheblich gefährdet werden, ergibt schon die der Begründung des Entwurfes beigegebene Statistik. Danach hatten nämlich im Jahre 1907 die Revisionen gegen *difforme* Entscheidungen zu 35,75 Prozent, diejenigen gegen *konforme* Entscheidungen dagegen „nur“ zu 25,83 Prozent Erfolg; unter

Berücksichtigung des schließlichen Ergebnisses in den Sachen, die unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die frühere Instanz zurückgewiesen sind, sinken diese Verhältniszahlen auf 28,90 bzw. 18,34 Prozent. Dr. Wilhelm Krüger

Das Frankenberg'sche Orientierungssystem für Luftschiffahrt. Mit der sich stetig steigenden Entwicklung der Luftschiffahrt und der Einrichtung von Luftschiffahrtslinien tritt auch die Notwendigkeit mehr zutage, die Sicherheit in der Orientierung zu gewährleisten. Man kann drei Arten der Orientierung unterscheiden.

1. Astronomische und magnetische Ortsbestimmung. Diese läßt in sechs bis sieben Minuten den jeweiligen Flugort bis auf 6 Kilometer bestimmen und kommt besonders über den Wolken, über unkultivierten Gegenden und auf dem Meere zur Geltung. Dank den Bemühungen des Herrn Prof. Marcuse werden noch bessere Erfolge zu erzielen sein.

2. Die Orientierung mit Hilfe der Karte. Hierbei kommen hauptsächlich die Vogelsche Karte 1 : 500 000 und die Karten 1 : 300 000 und 1 : 200 000 in Betracht. Ein von dem leider so früh verstorbenen Oberflieutenant Moedebeck angeregter Vorschlag, wichtige Signaturen von Geländeobjekten sowie die Höhenunterschiede auf der Karte kenntlich zu machen, wird auf der Karte 1 : 200 000 ausgeführt werden, aber noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

3. Terrestrische Orientierung durch Anbringen von Nummern und Zeichen auf und an besonders dazu geeigneten Stellen.

Die terrestrische Orientierung ist durch den Direktor des Kaiserlichen Aero-Klubs, Rittmeister von Frankenberg zuerst angeregt und systematisch verbessert worden. Das System besteht aus einer Zusammenstellung von Zahlen, Buchstaben und Zeichen, die auf Dächern und anderen weit sichtbaren Gegenständen angebracht werden sollen. Das System hat seiner Einfachheit wegen so große Aussichten auf allgemeine Einführung, daß wir es hier kurz kennzeichnen wollen.

Frankenberg teilt das gesamte Deutsche Reich in neunzig Bezirke ein. Die Reichshauptstadt, jeder Regierungsbezirk, der einem Regierungsbezirk entsprechende Teil eines Bundesstaates, jeder kleinere Staat, fernliegende große Enklaven, Inseln sind als eine Einheit, „Bezirk“, angenommen. Sie erhalten eine mit Berlin = 1 beginnende, sich anreihende Nummer: z. B. Rügen (Insel) = 7; Aurich (Regierungsbezirk) = 19; Birkenfeld (Enklave) = 38; Donaukreis (Teil eines Bundesstaats) = 53; Altenburg (kleinerer Staat) = 66. Die schon bestehenden Unterabteilungen innerhalb der einzelnen Bezirke, Kreise, Kreishauptmannschaften, Aushebungsbezirke (Schwerin) erhalten je einen Buchstaben. Mit Hilfe der Vogelschen Karte und der Liebenowschen Karte 1 : 200 000 hat Frankenberg die Auswahl der zur Bezeichnung geeigneten Orte, Schlösser, Forsthäuser usw. innerhalb jeder Unterabteilung getroffen. Die ausgewählten Orte usw. innerhalb einer Unterabteilung erhalten auch je einen Buchstaben und im Bedarfsfalle die Zahlen 1—9. Z. B. heißt der Bezirk Diegnitz, Kreis Löwenberg, Ort Lähn in Frankenberg's System „82 F B“, Bezirk Karlsruhe, Kreis Baden-Baden, Yburg heißt „48 B 2“. Daß der Kreis Baden-Baden den Buchstaben B erhalten hat, ist lediglich Zufall, da der Bezirk Karlsruhe aus dem Kreis Karlsruhe = A und Baden = B besteht.

Ergibt sich für einzelne Unterabteilungen später die Notwendigkeit, noch weitere Orte zu bezeichnen, so geschieht dies durch die Zahlen 10, 11 u. s. f. In den kleineren Bezirken, z. B. Schaumburg, die keine Unterabteilung aufweisen, erhalten die ausgewählten Orte usw. je einen Buchstaben resp. die Zahlen 1—9. Der jeweilige Ort der betreffenden Unterabteilung, nach dem diese benannt ist, trägt nur den Buchstaben des Kreises usw., z. B. Bezirk Konstanz, Kreis Waldshut, Ort Waldshut heißt 46 C.

Die Bezirksnummer und der Buchstabe des betreffenden Kreises usw. kann überall benutzt werden, so auf Geideland, Richtung in größeren Wäldern, Bergkuppen usw. Ortschaften usw., die in einem Gürtel von 20 bis 30 Kilometer längs unserer Reichsgrenzen und der Küste liegen, sollen durch bestimmte Zeichen teils oberhalb, teils unterhalb der Inschrift ein unfreiwilliges Überfliegen der Grenzen verhindern und die Höhe des Meeres anzeigen.

Alle für die Luftschiffahrt wichtigen Gegenstände, natürlicher Art oder von Menschenhand geschaffen, können durch Zeichen neben der Inschrift des benachbarten Ortes angebracht werden.

Zur besseren Kenntlichmachung der Stelle, wo sich eine Inschrift befindet, dient eine Stange, auf deren Spitze eine rot angestrichene, eventuell aus Stroh geflochtene Kugel befestigt wird. Sie wird sinngemäß während der Nacht durch eine rote Laterne ergänzt, um den mit Scheinwerfern ausgerüsteten Luftschiffen das Auffinden der Inschrift zu erleichtern. In Dessau ist durch Herrn Generaldirektor Dr. von Dechelhauser die Inschrift bereits an Gasometern angebracht worden.

Während auf horizontalen Stellen eine einmalige Inschrift genügt, wird auf geneigten Dächern das Anbringen auf beiden Seiten von Vorteil sein. Durch einen nach Norden am Rande angebrachten Pfeil werden die Himmelsrichtungen angedeutet. Die Größe der Zeichen ist auf 2 Meter bemessen bei einer Breite von 0,20 Meter. Zwischen den einzelnen Zeichen ist ungefähr ein Raum von 0,50 Meter erforderlich. Es sind zwei Arten von Inschriften vorgesehen.

Inschriften, die nur bei Tage und durch Scheinwerfer während der Nacht erkennbar sind; Inschriften, die sowohl bei Tage sichtbar sind, wie auch nachts durch künstliche Beleuchtung wirken.

Während die Inschriften für Tagesgebrauch wegen der geringen Herstellungskosten überall Verwendung finden können, erfordert die Einrichtung zur Beleuchtung größere Ausgaben und wird sich vorläufig auf wichtige Stellen beschränken, wie Luftschiffahrtslinien, Eintritt in Gebirgstäler, weit sichtbare Punkte, Ankerplätze, Ballonhallen und dergleichen.

Auf Grund der günstig lautenden Gutachten unserer hervorragendsten Aeronauten und dem Interesse, welches dem System allerorts entgegengebracht wird, wäre es sehr zu begrüßen, wenn durch tatkräftiges Mitwirken der Reichs- und Staatsbehörden, Vereine usw. das System zur baldigen allgemeinen Einführung gelangen würde. Auch die Baupolizei könnte anregend wirken.

Deutschland wäre dann auch hier vorbildlich in dem Bestreben, das Luftmeer in den Dienst der Menschen zu stellen und neue Kulturaufgaben zu lösen.

Aeronaut

Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Handwörterbuch in gemeinverständl. Darstellung. Herausg. von Fr. M. Schiele. I. Bd. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1909. Der Herausgeber dieses monumental angelegten Werkes, dem noch Hermann Gunkel, Otto Scheel und eine stattliche Reihe bewährter Fachleute zur Seite stehen, hat sein Werk von einem im wesentlichen neuen Gesichtspunkt aus unternommen: es soll einer bahnbrechenden Bewegung in unserem religionswissenschaftlichen Leben als Markstein dienen und gleichzeitig weitesten Kreisen davon Kunde und Lehre erteilen, was die letzten Jahrzehnte an stiller, aber weittragender Forscherarbeit aufzuweisen haben. Die religionshistorische Wissenschaft hat die hemmenden Grenzen des konfessionellen Separatismus wenn auch nicht gänzlich durchbrochen, so doch stark in Bresche gelegt. Die religiösen Vorstellungen verschiedener Völker und Zeiten bilden nunmehr den immer höher

und reicher anwachsenden Stoff einer Kritik, der zur Unbefangtheit oftmals nur mehr wenig fehlt, und sicherlich nicht der gute Wille. Und als Ergebnisse solcher vorurteilslosen Kritik ergeben sich ungeahnte Perspektiven, die das Heute — weit hinaus über den Beginn einer bestimmten Religion — zu den Glaubens- und Gedankenelementen fernster Zeiten in einen geradlinigen historischen Zusammenhang bringen. Was die Forschung in dieser Hinsicht bis zur neuesten Zeit geleistet, macht das vorliegende Wörterbuch in mustergültiger Weise anschaulich. Fachmann und Laie werden es mit gleichem Nutzen handhaben; sie finden darin neben kurzen, orientierenden Notizen umfangreiche Artikel von dem vollen Wert wissenschaftlicher Abhandlungen und vor allem sowohl einen großen Reichtum an Stichwörtern als auch die Möglichkeit, durch zahlreiche Verweise von einem Artikel zum andern größere Gebiete zusammenhängend zu überblicken. Das Werk beschränkt sich nicht auf die christliche Religion, sondern es bringt auch die Grundzüge anderer alter und neuer Bekenntnisse zur Sprache. In weiterem Maße als in anderen ähnlichen Enzyklopädien werden speziell die alten Religionen und verwandten Denksysteme gewürdigt, die dem Christentum historisch nahe stehen. Stiefmütterlich scheint mir nur die Gnosis behandelt, jene bisher als Auswuchs der urchristlichen Bewegung angesehene theosophisch-philosophische Richtung, die, von der alten Kirche verfehrt, in der neuesten Forschung aber mehr und mehr in den Vordergrund zu treten und immer greifbarere Formen anzunehmen beginnt. Da keine Möglichkeit existiert, diese jedenfalls sehr interessante Bewegung anders kennen zu lernen als aus einer Menge gelehrter Bücher, so wäre es eine dankbare Aufgabe, ein Lexikon wie das vorliegende wenigstens um die wichtigste gnostische Terminologie und die kurze Darstellung bedeutender Systeme zu bereichern, bis ein bereits geplantes Spezialwerk enzyklopädischer Art dem obwaltenden Bedürfnis gründlicher Rechnung tragen wird. — Sehr lobenswert ist das Eingehen auf moderne Verhältnisse, wie es hier meines Wissens zum erstenmal geübt wurde, ferner die Berücksichtigung von einschlägigem Stoff aus den verschiedensten Grenzgebieten: Musik, bildender Kunst, Politik u. s. f. Es ist mit Bestimmtheit zu hoffen, daß dieses neue Handwörterbuch den weitesten Kreisen vertraut und vielen ein Ratgeber und Führer auf dem Gebiete der tiefsten Menschheitsgedanken werden wird. Alex. Redlich (Wien)

Das Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Das von der Fachkritik aller Kulturstaaen als unentbehrlich anerkannte Werk ist nicht bloß ein Nachschlagewerk, sondern es kann dem Studium der Staatswissenschaften, namentlich der Nationalökonomie und der Sozialpolitik, zugrunde gelegt werden. Die darin enthaltenen umfangreichen Abhandlungen, deren Verfasser sämtlich anerkannte Autoritäten für die von ihnen bearbeiteten Spezialgebiete sind, ersetzen Compendien. Daß von der dritten, gänzlich umgearbeiteten Auflage der vierte Band vollendet ist, haben die Grenzbotenleser kürzlich aus einer Beilage erfahren. Neu sind die Artikel: Fahrradsteuer; Familiengüterrecht; Ferguson; Fetter, Frank Albert; Flaggenrecht; Földes, Béla; Friedberg, Robert; Gemeinden (ihre sozialpolitischen Aufgaben); Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Gesellschaftsvertrag; Gerlach, Otto. Bedeutend erweitert und umgearbeitet ist eine Menge Artikel, z. B. Familie von 9 auf 20 Seiten; Fleischbeschau von 3 auf 12 Spalten; Forsten von 45 auf 61 Seiten; Gefängnisarbeit von 3 auf 15 Seiten; Gewerblicher Unterricht von 16 auf 27 Seiten; Gewerksvereine von 48 auf 120 Seiten. Auch wo die Vergrößerung des Umfangs nicht bedeutend ist, hat sie doch namentlich in den Fällen bedeutenden Wert, wo es sich um Ergänzung einer Statistik bis zur Gegenwart handelt. Von den vielen politisch und wirtschaftlich hochwichtigen und dabei höchst

interessanten Arbeiten mögen zwei hervorgehoben werden. Der Artikel Finanzen (nebst Finanzgesellschaften, Finanzverwaltung und Finanzwissenschaft) umfaßte in der ersten Ausgabe 70 Seiten. In den 187 Seiten starken der neuen Ausgabe sind eingeschoben, in den ursprünglich von Cheberg allein verfaßten Abschnitt „Geschichte“: „Griechische Finanzen“ von Eduard Meyer und „Finanzen des alten Rom“ von G. Dessoir; ferner eine Finanzstatistik von Max von Siedel. Dieser hat auch die Finanzverwaltung neu bearbeitet, die ursprünglich ein anderer behandelt hatte. Die Geschichte der Finanzen hat Cheberg diesmal nur bis 1870 erzählt, „Die Finanzen der Gegenwart“ stellt O. Schwarz besonders dar in einer Abhandlung, die besonders dadurch fesselt, daß sie auch eine Kritik der verschiedenen Steuersysteme enthält. England wird u. a. deswegen gelobt, weil es das günstigste Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern habe (jene 26,55, diese 32,55 Mark auf den Kopf). Von der Wertzuwachssteuer wird gesagt: „Ihre innere Berechtigung ist ohne weiteres anzuerkennen; die finanztechnischen Schwierigkeiten, namentlich für eine Reichs- und Staatsbesteuerung, sind aber nicht zu unterschätzen.“ Die Zolleinnahmen, mahnt der Verfasser, dürften nicht gleich bewertet werden, da die Schutzzölle auf Rohstoffe, Fabrikate und Maschinen mehr die vermögenden Klassen treffen. Den Verkehrssteuern, die sozial betrachtet zu rechtfertigen, volkswirtschaftlich aber als Störungen des Güterumlaufs bedenklich sind, seien Steuern auf Genußmittel vorzuziehen. Was den viel umstrittenen Tabak betrifft, so sei den Tabellen des Artikels nur die eine Angabe entnommen, daß Frankreich im Jahre 1906 aus diesem Genußmittel 458956000 Francs, Deutschland nur 70286000 Mark zog. Über unsere deutschen Finanzen im allgemeinen wird geurteilt: „Wir haben etwas zu sehr aus dem Vollen gelebt.“ Höchst interessant sind die Vergleiche der Finanzlagen der Großmächte, die Darstellung der Verschuldung der Kommunal- mit den Staatsfinanzen und des Wachstums der Staatsschulden. Daß immer mehr und immer kleinere Staaten in die Pumpwirtschaft hineingeraten, wird deswegen als ein Glück betrachtet, weil ohne diese Ausdehnung des Schuldenwesens die Riesenskapitalien, die sich in den Großstaaten aufhäufen, kaum unterzubringen wären. Dem von 26 auf 55 Seiten angewachsenen Artikel „Geld“ ist ein Anhang beigelegt, in dem F. G. Knapp seine staatliche Geldtheorie darstellt, die so viel Aufsehen erregt hat. Viele werden dafür dankbar sein, daß sie dadurch der Mühe überhoben werden, sein Buch über den Gegenstand zu lesen. Seine Theorie ist praktisch ungefährlich, weil er nicht daran denkt, die Papiergeldwirtschaft zu empfehlen, und nützlich, weil er neue Einsichten in das Geldwesen der Gegenwart erschließt. Die Theorie selbst, welche die Notwendigkeit einer Metallbasis fürs Geld leugnet, halte ich allerdings für falsch, und wie mir scheint, wird sie im Hauptartikel von E. Menger auf Seite 565 ff. und Seite 601 widerlegt.

E. J.

